

gestattet, auf nationaler Ebene mehrere Kontrollstellen einzurichten. Die Umsetzung ist jedoch letztendlich mangelhaft, da die RL ausdrücklich vorschreibt, dass jede Kontrollstelle die in Art 28 Abs 3 DS-RL vorgegebenen Befugnisse haben muss. Gerade dies hat der liechtensteinische Gesetzgeber jedoch unterlassen, indem er einerseits der Datenschutzstelle nicht die vorgegebenen Einwirkungs- und Klagebefugnisse einräumt, und andererseits hinsichtlich der Datenschutzkommission weder betroffenen Personen den direkten Zugang zu dieser Kontrollstelle noch der Datenschutzkommission selbst die Klagebefugnisse iSd Art 28 Abs 3 DS-RL gewährt.

In der Praxis ergaben sich im Zusammenhang mit der Datenschutzkommission durch die einschlägigen Vorschriften im DSG insb Probleme mit der Abgrenzung ihrer Zuständigkeit.¹⁵⁴⁸ Auch generell besteht eine trotz der Eigenschaft des Datenschutzrechts als Querschnittsmaterie niedrige Fallzahl¹⁵⁴⁹ und eine damit einhergehende schwach ausgeprägte Entscheidungspraxis.¹⁵⁵⁰ Diese Problematik und die sich daraus ergebende Frage nach der Notwendigkeit der Datenschutzkommission wurden 2014 auch im Landtag debattiert.¹⁵⁵¹ Seitens der Regierung wurde 2015 im Rahmen eines Vernehmlassungsberichts vorgeschlagen, die Datenschutzkommission abzuschaffen; dies vor allem aus dem Grund ihrer offenkundig geringen Relevanz in der Praxis.¹⁵⁵² Im Zuge der Abschaffung ist beabsichtigt, die einschlägigen Aufgaben an die Beschwerdekommision für Verwaltungsangelegenheiten zu übertragen.¹⁵⁵³ Derzeit gibt es hierfür jedoch noch keine gesetzliche Grundlage bzw noch keinen entsprechenden Entwurf, welche dem Gesetzgeber vorgelegt wurde.

Im Lichte der DS-GVO und der damit einhergehenden Aufwertung der Datenschutzstelle als Aufsichtsbehörde hinsichtlich ihrer Befugnisse – gem Art 58 Abs 2 lit c-j DS-GVO kann die Aufsichtsbehörde rechtlich verbindliche Entscheidungen (im liechtensteinischen Recht: Verfügungen) erlassen – wird die Datenschutzkommission als zusätzliche Aufsichtsbehörde obsolet. Sie kann auch nicht als Beschwerdeinstanz fungieren, da Art 78 Abs 1 DS-GVO vorsieht, dass gegen Entscheidungen der Aufsichtsbehörde ein gerichtlicher Rechtsbehelf eingebracht werden soll. Dabei ist die Beschwerde gegen derartige Entscheidungen bei den

¹⁵⁴⁸ Vgl *Datenschutzstelle*, Tätigkeitsbericht 2013, 5.

¹⁵⁴⁹ Bereits 2011 wies die Datenschutzstelle auf dieses Problem hin; s dazu *Datenschutzstelle*, Tätigkeitsbericht 2010 (2011), 5.

¹⁵⁵⁰ Vgl *Datenschutzstelle*, Tätigkeitsbericht 2014 (2015), 21.

¹⁵⁵¹ Vgl Landtagsprotokoll 8.5.2014, 665 ff.

¹⁵⁵² Vgl Vernehmlassungsbericht betreffend die Auflösung der Datenschutzkommission, 6 ff.

¹⁵⁵³ Vgl Vernehmlassungsbericht betreffend die Auflösung der Datenschutzkommission, 8.